

## Anlage zur AVBWasserV

### Ergänzende Bestimmungen der Gemeindefwerke Wadgassen GmbH über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeindefwerke Wadgassen GmbH und die Kosten für die Herstellung und Veränderung des Wasserhausanschlusses

(gültig ab 01. Januar 2020)

#### 1 Vertragsabschluss (§2 AVBWasserV)

Die Gemeindefwerke Wadgassen GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (in der jeweils gültigen Fassung), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jede Wohnungseigentümerin und jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den/die Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Gemeindefwerke Wadgassen GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der Gemeindefwerke Wadgassen GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht benannt, so sind die an eine Wohnungseigentümerin / einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeindefwerke Wadgassen GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

#### 2 Antrag auf Wasserversorgung (§4 AVBWasserV)

Der Antrag auf Wasserversorgung und die Herstellung des Hausanschlusses muss auf einem bei der Gemeindefwerke Wadgassen GmbH erhältlichen Vordruck von dem Grundstückseigentümer gestellt werden. Dem Antrag sind ein Ergänzungsplan mit Eintragung des Gebäudes sowie eine Bauzeichnung mit Kellergrundriss beizufügen aus der ersichtlich ist, an welcher Stelle der Hausanschluss in das Gebäude eingeführt werden soll. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:

- Geräteausstattung der Wohnungen unter Angabe der einzelnen Anschlusswerte bzw. des maximalen stündlichen Wasserbedarfs
- bei gewerblichen, industriellen und sonstigen Vorhaben, die Anschlusswerte der vorgesehenen Verbrauchseinrichtungen bzw. der maximale stündliche Wasserbedarf

#### 3 Hausanschluss / Baukostenzuschuss (§§9, 10 AVBWasserV)

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Gemeindefwerke Wadgassen GmbH für jedes dieser Gebäude insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück nur einen Hausanschluss. Entspricht die Gemeindefwerke Wadgassen GmbH in besonders gelagerten Fällen dem Antrag auf Herstellung eines zweiten Hausanschlusses, so hat der Anschlussnehmer für diesen die tatsächlichen Herstellungskosten zu erstatten.

Der/die Abnehmer/in erstattet der Gemeindefwerke Wadgassen GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Für die Herstellung eines Wasserhausanschlusses bis einschl. 1½ Zoll werden folgende Kosten berechnet:

- Für den Anschluss an die Versorgungsleitung, die Verlegung der Hausanschlussleitung einschl. Tiefbauarbeiten bis zur Hauptabsperrvorrichtung, die Hauseinführung (1 Mauerdurchbruch) und die Hauptabsperrvorrichtung, unabhängig von der Länge der Hausanschlussleitung und der Lage der Versorgungsleitung: Pauschal **brutto 2.150,00 €** (netto 2.009,35 €).

- Überschreitet die Entfernung von Straßenmitte bis zur Hauptabsperrvorrichtung die Länge von 6,00 m, so werden unabhängig von der tatsächlichen verlegten Rohrlänge je angefangene Meter Mehrlänge zusätzlich **brutto 150,00 €** (netto 140,19 €) berechnet.

(Bei Leitungsquerschnitt über 1½ Zoll erfolgt die Berechnung nach Aufwand).

Kosten für zusätzliche Mauer- und Deckendurchbrüche werden nach Aufwand berechnet.

Für die Umänderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage der Anschlussnehmerin/des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind von der Anschlussnehmerin/vom Anschlussnehmer die Herstellkosten zu erstatten. Dies gilt auch für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen sowie deren spätere Beseitigung (z.B. für Baustellen, Schausteller usw. und Versorgungsanlagen außerhalb der bebauten Ortslage). Sollen auf Grund einer Gesamtplanung Wohngebiete, Gewerbegebiete, Siedlungen oder dergleichen an das Leitungsnetz angeschlossen werden, können abweichende Sondervereinbarungen getroffen werden. Dies gilt ebenfalls für Gewerbe- und Industrieanschlüsse sowie größere Wohneinheiten.

Die Erdarbeiten auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin / des Anschlussnehmers werden durch die Gemeindefwerke Wadgassen GmbH oder deren Beauftragte durchgeführt. Sie werden sich bemühen die Beschädigung der evtl. befestigten oder beplanten Oberflächen möglichst gering zu halten. Die Wiederherstellung der Oberflächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes und die gärtnerische Rekultivierung obliegen der Anschlussnehmerin / dem Anschlussnehmer. Die Anschlussnehmerin / der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses, sowie die Räumlichkeiten für die Hauptabsperrvorrichtung und die Messeinrichtung zu schaffen. Eine Überbauung und Überpflanzung des Hausanschlusses ist nicht statthaft. Die Freilegung der Hausanschlussleitung muss zu notwendigen Unterhaltungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten stets ohne Behinderung möglich sein. Entstehende Mehrkosten durch Befestigung der Hausanschlussstrasse sind vom Kunden zu tragen.

#### 4 Allgemeines

Mit der Verlegung des Hausanschlusses sind die Gemeindefwerke Wadgassen GmbH berechtigt, auf dem Grundstück und an den Gebäuden Hinweisschilder anzubringen.

#### 5 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§11 AVBWasserV)

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV kann die Gemeindefwerke Wadgassen GmbH die Anbringung eines Wasserzählerschachtes u.a. verlangen, wenn die Anschlussleitung unverhältnismäßig lang ist. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie ab Straßenmitte eine Länge von 15 m überschreitet.

#### 6 Kundenanlage (§12 AVBWasserV)

Schäden an der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

#### 7 Inbetriebsetzung (§13 AVBWasserV)

Die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses sowie der erstmalige Einbau des Wasserzählers ist mit den Pauschalkosten gemäß Ziffer 3.1 abgegolten.

Wenn die Anlage nach Außerbetriebnahme erneut angeschlossen oder in Betrieb genommen wird, werden alle hierdurch entstandenen Kosten einschl. Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch **brutto 50,00 €** (46,72 € + MwSt.) je Messeinrichtung berechnet. Gleiches gilt, wenn die erstmalige Inbetriebsetzung aus von der Gemeindefwerke Wadgassen GmbH nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.

Die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses erfolgt erst, wenn alle Kosten für die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses erstattet sind.

#### 8 Zutrittsrecht (§16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeindefwerke Wadgassen GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

#### 9 Verlegung von Messeinrichtungen (§18 AVBWasserV)

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

#### 10 Nachprüfung von Messeinrichtungen (§19 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

#### 11 Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke (§22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der Gemeindefwerke Wadgassen GmbH nach Maßgabe der jeweils gültigen besonderen Bedingungen für die Vermietung von Standrohren vermietet.

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Kunde für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, angrenzenden Oberflächen, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigung der Gemeindefwerke Wadgassen GmbH oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Kunde vollen Ersatz zu leisten. Für die Miete des Standrohres hinterlegt der Kunde eine Kautions in Höhe von **150,00 €**.

#### 12 Ablesung und Abrechnung (§§20, 24 AVBWasserV)

Zählerablesungen und Abrechnungen erfolgen grundsätzlich in zwölfmonatigen Abständen zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Die Gemeindefwerke Wadgassen GmbH kann zusätzlich Ablesungen vornehmen oder vom Kunden verlangen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.

#### 13 Abschlagszahlungen (§25 AVBWasserV)

Die Gemeindefwerke Wadgassen GmbH erhebt elf monatliche Abschlagszahlungen (je nach Abschlagsplan) beginnend im Februar und endend im Dezember des laufenden Jahres.

#### 14 Zahlung, Zahlungsverzug (§27 AVBWasserV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch:

- Lastschriftverfahren
- Dauerauftrag
- Überweisung
- Bareinzahlung

Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Gemeindefwerke Wadgassen GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Gemeindefwerke Wadgassen GmbH, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

Für jede schriftliche Mahnung wird unbeschadet des Anspruches auf gesetzliche Verzugszinsen ein Betrag von **2,50 €**, ab der zweiten Mahnung, berechnet.

Bei Antragstellung auf Anschluss an die Versorgungsleitung ist eine Vorauszahlung in Höhe von 2.150,00 € zu leisten. Eine endgültige Rechnungserteilung erfolgt nach Fertigstellung des Anschlusses mit den jeweils am Tage der Ausführung geltenden Kosten gemäß Ziffer **3.1** und **3.2**.

Die Hausanschlusskosten und sonstige Leistungsentgelte werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses fällig; sie sind innerhalb **14 Tagen** nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen.

#### 15 Vorauszahlungen (§28 AVBWasserV)

Die Gemeindefwerke Wadgassen GmbH ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.

#### 16 Kündigung (§33 AVBWasserV)

Die Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben erhalten:

- Kundennummer
- Zählernummer
- Zählerstand
- Zeitpunkt der Eigentumsübertragung
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung
- Begründende Unterlagen aus denen hervorgeht, dass sich das Eigentumsverhältnis geändert hat

#### 17 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§33 AVBWasserV)

Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß § 33 AVBWasserV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal **mit je 75,00 € netto** berechnet.

#### 18 Auskünfte

Gemeindefwerke Wadgassen GmbH ist berechtigt, dem Entsorgungsbetrieb der Gemeinde Wadgassen für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

#### 19 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Gemeindefwerke Wadgassen GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### 20 Umsatzsteuer

In allen Preisen die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) enthalten.

#### 21 Datenschutz

Gemeindefwerke Wadgassen GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Wasserlieferungsvertrages nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### 22 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.